



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen, Tel. 0208/880590, Fax 0208/8805929

e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de

Homepage: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

Rundschreiben Nr. 23

Neue Gesetze, Verordnungen, Erlasse	1
Urteile	3
Wasserentnahmen haben ihren Preis	4
Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes	5
Neue Vorschriften zu Raumordnungsverfahren in NRW	6
Rund um die Verbändebeteiligung	7
EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung	10
Ausweisung von Bodenschutzgebieten	12
Verschiedenes	14



Dezember 2003

Liebe Mitstreiter –

Auch im vergangenen Jahr haben Vorgaben aus dem europäischen Umweltrecht unsere Arbeit bestimmt.

Dass die Nichtbeachtung der Vorgaben von **FFH- und Vogelschutzrichtlinie** ein echtes Planungshindernis darstellen können, ist ja seit langem bekannt. Während wir uns in den vergangenen Jahren vor allem mit dem Schutz von Lebensräumen auseinandergesetzt haben (korrekte Meldung und Unterschützstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Einzelverfahren), gerät jetzt auch in der FFH-Richtlinie verankerte Artenschutz in unser Blickfeld. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten („Anhang IV-Arten“) dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden, zu Gunsten der Tiere gelten Störungsverbote. Ausnahmen von diesen Verboten sind nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig!

Obwohl die Artenschutzvorschriften z.B. in Planfeststellungsverfahren mit abgearbeitet werden müssen, werden sie von Verwaltung häufig überhaupt nicht beachtet. Oft hapert es schon an den Ermittlungen der Tier- und Pflanzenarten. Um dies in Zukunft zu verbessern, haben wir im September ein Infoblatt zu Anhang IV-Arten und ihre Bedeutung für Stellungnahmen der Naturschutzverbände an alle Kreislaufstellen verschickt. Informationen zu Anhang IV-Arten sind auch im Internet unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> unter der Rubrik „Aktuelles“ einsehbar.

Zur Umsetzung der **Europäischen Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) muss das Landeswassergesetz geändert werden. Die Frist zur Umsetzung ist Dezember 2003 und kann schon nicht mehr eingehalten werden. Mit der anstehenden Novellierung ist eine grundlegende Überarbeitung der wasserrechtlichen Zielsetzungen sowie eine Neuordnung der Verwaltungsstrukturen im Hinblick auf eine länderübergreifende Umsetzung der WRRL verbunden. Die Steuerungswirkung des Gesetzes wird wesentlich davon abhängen, dass jetzt anspruchsvolle Bewirtschaftungsvorgaben festgeschrieben werden, z.B. im Hinblick auf die Raumanprüche von Gewässern. Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens haben wir daher gemeinsam mit dem Verbände übergreifenden Landesarbeitskreis Wasser (VLAK) Positionen entwickelt und Vorschläge für wirkungsvolle Regelungen erarbeitet. Der Referentenentwurf wird voraussichtlich noch in diesem Jahr zur Stellungnahme vorgelegt.

Themenschwerpunkt unseres aktuellen Rundschreiben sind Fragen der **Verbändebeteiligung**. Wir informieren Sie über formale Tücken bei der Abgabe von Stellungnahmen, über Probleme mit der Nicht-Beteiligung und berichten über die sich abzeichnende Erweiterung der Verbändebeteiligung durch europäisches Recht.

Übrigens: wer vor Ort Werbung für die Verbändebeteiligung machen möchte, kann im Landesbüro gerne noch weitere Flyer anfordern.

Kleiner Tipp: die Beiträge sind so angeordnet, dass Sie sie einzeln entnehmen und in Fachordnern ablegen können – daher die leeren Seiten zwischendurch.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen, eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

*Brigitte Gossner, Andrea Klapheck, Birgit Sommer
Regine Becker, Sabine Hänel, Ellen Krüsemann, Stephanie Rebsch
Markus Ciroth, Michael Gerhard, Thomas Hövelmann, Gerd Mackmann,
Christoph Schwarz, Martin Stenzel*

Neue Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

Ellen Krüsemann

Europarecht

- Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003, ABl. EG L 156 vom 25.06.2003, S.17 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme

→ siehe unten „EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung – erweiterte Beteiligungsrechte ab 2005“

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24.10.2003 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, KOM (2003) 624 endgültig

→ siehe unten „EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung – erweiterte Beteiligungsrechte ab 2005“

- Vorschlag der Kommission zur Neuregelung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung, KOM (2003) 379 endg. v. 30.6.2003
- Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des Handels mit illegalen Holzprodukten, (Proposal for an EU Action Plan, COM (2003) 251 final, 21.5.2003)

Bundesrecht

- Änderung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 14.02.2003, BGBl. I S. 235

- Entwurf einer Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen zur Umsetzung der „Ozon-Richtlinie“ 2002/3/EG sowie der „NEC-Richtlinie“ 2001/81/EG, Entwurf des Bundesumweltministeriums vom 20.01.2003

- Neuerungen im untergesetzlichen Regelwerk des BImSchG

- o Entwurf für einer Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der 22. BImSchV und zur Aufhebung der 23. BImSchV (= Umsetzung von NEC-Richtlinie und Ozon-Richtlinie)
- o Entwurf für Novelle der 13. BImSchV, Entwurf des BMU vom 5.1.2002 (Umsetzung der Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft)
- o Entwurf für Novelle der 17. BImSchV zur Umsetzung der EU-Abfallverbrennungsrichtlinie 2000/76/EG, Kabinettsbeschluss vom 27.09.2002

- Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 07.08.2003

→ siehe unten „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes liegt im Entwurf vor“

- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien¹ (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau), Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 03.06.2003
- Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG), Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12.08.2003.
- Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein – Westfalen – WEEG), Referentenentwurf des Ministeriums für Umweltschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.10.2003

à siehe unten: „Wasserentnahmen haben ihren Preis“

NRW

- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz, Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 33 vom 18.07.2003, S. 377
à siehe unten „Neue Vorschriften zu Raumordnungsverfahren in NRW“
- Die flächenbezogenen Nutzungsarten und ihre Begriffsbestimmungen im Liegenschaftskataster (Nutzungsartenerlass), Ministerialblatt NRW Nr. 28 vom 16.07.2003, S. 687
- Konzeption der staatlichen Immissionsüberwachung, Ministerialblatt NRW Nr. 34 vom 05.06.2003, S. 886

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. EG Nr. L 197 S. 30 ff.

Urteile

Ellen Krüsemann

Vorrangzonen für Windkraft im Landschaftsschutzgebiet?

Bauverbote in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung stehen Vorrangzonen für die Windkraft nicht entgegen, wenn sich in Zukunft zugunsten der Windkraftanlagen eine Befreiung vom Bauverbot abzeichnet („Befreiungslage“). Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer solchen Befreiungslage. Kommt eine zukünftige Befreiung dagegen objektiv nicht in Betracht, kann das Vorranggebiet nur realisiert werden, wenn die entgegenstehende Schutzverordnung zuvor aufgehoben wird.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01

Ermittlung der Lebensraumsprüche von Tier- und Pflanzenarten in der Bauleitplanung?

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine Ermittlung der Lebensraumsprüche von Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nur in dem Umfang durchzuführen ist, in dem dies für eine sachgerechte Planungsentscheidung erforderlich ist.

Je typischer die Gebietsstruktur ist, desto eher darf auch auf typisierenden Merkma-

le und allgemeine Erfahrungen abgestellt werden.

Es kann ausreichen, die für den Untersuchungsraum besonders bedeutsamen Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festzustellen und für die Bewertung bestimmte Indikationsgruppen heranzuziehen. Im Einzelfall können Rückschlüsse auf die Tierarten anhand der vorgefundenen Vegetationsstrukturen (und vorhandenen Literaturangaben) methodisch hinreichend sein.

Gibt es dagegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein besonders seltener Arten, die allein durch die typisierende Bewertung der Biotope weder abschließend noch methodisch korrekt in ihren Lebensraumsprüchen erfasst werden können, ist dem im Rahmen von besonderen Ermittlungen nachzugehen.

Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes können auch auf andere Verfahren übertragen werden. Reicht Ihnen also in einem Verfahren die Ermittlungstiefe der Verwaltung nicht aus, dann sollten Sie sich in Ihren Stellungnahmen nicht nur die Untersuchungsmethodik in allgemeiner Form kritisieren, sondern vor allem begründet darlegen, weshalb sie ungeeignet ist, das ganz konkret betroffene Gebiet zu erfassen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.01.2003, Az. 4 CN 14.01

Wasserentnahmen haben ihren Preis ...

Stephanie Rebsch

Nordrhein-Westfalen plant die Einführung eines Entgelts für die Entnahme von Grundwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern. Ein Referentenentwurf zum „Wasserentnahmeentgeltgesetz“ liegt vor. Damit wird eine zentrale Forderung der Naturschutzverbände im Bereich des Gewässerschutzes endlich auch in NRW umgesetzt².

Die Lenkungswirkung der Abgabe hängt entscheidend davon ab, dass die Kosten für die Wasserentnahme bei den Wasserverbrauchern spürbar zu Buche schlagen. Hier stellen die Naturschutzverbände im vorliegenden Entwurf noch gravierende Mängel fest:

- die Vielzahl von Ausnahmetatbeständen, z.B. für „behördlich angeordnete Benutzungen“

Dahinter verbergen sich laut Gesetzesbegründung die Sumpfungswässer, die dem Wasserhaushalt an anderer Stelle wieder zugeführt werden sollen.

- die geringe Höhe des Wasserentnahmeentgeltes (WEE) von 0,05 Euro/m³
- die Unterscheidung der Höhe des Wasserentnahmeentgeltes für verschiedene Branchen

die Kosten für Entnahmen für die Kühlwassernutzung sowie für die Be-

rieselung und Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen liegen bei nur 0,01 Euro/m³

- die Verrechnung mit Leistungen, die durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen von Kooperationen mit der Landwirtschaft erbracht werden.

Die Naturschutzverbände bemängeln darüber hinaus die ungenügende Festlegung der Mittelverwendung. Das Aufkommen aus der Abgabe sollte verursachergerecht für die „Erhaltung und Wiederherstellung eines guten Gewässerzustandes“ (so auch in der Gesetzesbegründung) eingesetzt werden. Die Gelder sind entsprechend ihrer Herkunft für Maßnahmen im Bereich des Grundwasserschutzes und des Schutzes von Oberflächengewässern aufzuteilen und dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Trotz der aufgezeigten Schwachpunkte ist zu hoffen, dass nicht der vehementen Kritik aus dem Lager der Wasserverbraucher in der Industrie und Landwirtschaft nachgeben und der vorliegende Gesetzesentwurf für das Wasserentnahmeentgelt umgesetzt wird.

Die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Gesetzesentwurf ist auf der [homepage](#) des Landesbüros unter „Aktuelles“ abrufbar.

² Neun andere Bundesländer haben Wasserentnahmeentgelte bereits vor vielen Jahren erfolgreich eingeführt. Baden-Württemberg (1988), Hamburg (1989), Bremen (1992), Berlin (1992), Niedersachsen (1992) Sachsen (1993), Schleswig-Holstein (1994) Brandenburg (1994), Mecklenburg-Vorpommern (1994).

³ Die Regelsätze der Wasserentnahmeentgelte in den anderen Bundesländern variieren zwischen 1 Cent bis 30 Cent.

Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes liegt im Entwurf vor

Regine Becker

Anfang August hat die Bundesregierung den Entwurf eines Artikelgesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgelegt. Geändert werden sollen hierdurch u.a. Wasserhaushaltsgesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz und Bundeswasserstraßengesetz.

Das Gesetz sieht die Sicherung der Überschwemmungsgebiete im Bereich des 100jährigen Hochwassers vor. Diese Gebiete sind von den Ländern – soweit noch nicht geschehen - zu ermitteln und in Karten darzustellen. In den Überschwemmungsgebieten soll z.B. die Neufestsetzung von Baugebieten unterbleiben und bis Ende 2012 die Ackernutzung eingestellt werden.

Darüber hinaus werden die Länder verpflichtet, die hochwassergefährdeten Bereiche, also Bereiche, die bei einem Überschreiten des 100jährigen Hochwassers oder bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen betroffen sind, zu ermitteln. Diese Flächen sollen in den Raumordnungs- und Bauleitplänen dargestellt werden. Außerdem sind hier geeignete Schutzvorschriften zu erlassen und Regelungen zu wassergefährdenden Stoffen zu treffen.

Die vorgelegten Regelungen sind ein erster vorsichtiger und längst überfälliger

Schritt in Richtung vorbeugender Hochwasserschutz durch Sicherung der noch bestehenden Freiräume in den Überschwemmungsgebieten bzw. durch Vorgaben für hochwasserangepasste Nutzungen.

Der Gesetzesentwurf greift jedoch vielfach zu kurz. So ist eine Voraussetzung für effektive Hochwasservorsorge die Schaffung von ausreichendem Raum für die Gewässer. Dies könnte u.a. durch einen Paradigmenwechsel bei der Festlegung der Überschwemmungsgebiete (Zugrundelegung des potenziell natürlichen Gewässers inklusive seiner Aue als Bemessungsgrundlage) erreicht werden. Auch eine einzugsgebietsbezogene Betrachtungsweise, die die Entstehungsorte des Hochwassers berücksichtigt und hier Regelungen zur Vorsorge trifft, sucht man vergeblich.

Die Bundesverbände von BUND und NABU, sowie der Deutsche Naturschutzring (DNR) haben zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen.

Die Stellungnahmen von BUND, NABU und DNR sowie der Gesetzesentwurf stehen auf der [Internetseite des Landesbüros](#) zur Verfügung.

Neue Vorschriften zu Raumordnungsverfahren in NRW

Christoph Schwarz, Stephanie Rebsch

Raumordnungsverfahren (ROV) gibt es schon seit fast 10 Jahren, unter anderem zur Vorbereitung für den Bau größerer Strom- und Gasleitungen. Mit einem ROV wird geklärt, ob ein regional bedeutsames Einzelvorhaben mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmt. Ein ROV läuft dabei ähnlich wie ein GEP-Verfahren ab. Anders als beim GEP entscheidet allerdings nur die Bezirksregierung und nicht der Regionalrat über das Ergebnis. Naturschutzverbände sind sowohl bei ROV als auch bei GEP-Verfahren zu beteiligen.

Mit Rechtsverordnung vom 08.07.2003 (GVBl. 2003, S. 377) hat die Landesregie

runge jetzt den Anwendungsbereich von ROV erweitert. ROV sind jetzt auch für weitere linien- oder standortgebundene Vorhaben, nämlich Kraftwerke aller Art, Schienenstrecken und Magnetschwebbahnen sowie den Ausbau von Flugplätzen und Bundeswasserstraßen anwendbar. Wenn ein GEP bereits entsprechende Darstellungen enthält, ist ein ROV allerdings entbehrlich.

Seit Inkrafttreten der neuen Verordnung ist noch kein ROV durchgeführt worden. Es wird daher abzuwarten sein, wie sich die neue Vorschrift in der Praxis bewährt.

Rund um die Verbändebeteiligung

Ellen Krüsemann, Stephanie Rebsch

Verbändebeteiligung nicht nur auf dem Papier – was Behörden tun müssen ...

Unterbliebene Beteiligung

Drei Jahre Erfahrungen mit den neuen Beteiligungsregelungen und Verbandsklage nach dem Landschaftsgesetz zeigen, dass bestimmte gesetzlich geregelte Beteiligungsfälle, z.B. Waldumwandlungen und Erstaufforstungen, Wasserentnahmen und Einleitungen gar nicht oder nur selten auftreten. Es mag dafür verschiedene Ursachen und Erklärungsansätze geben. Damit das Beteiligungsrecht nicht nur auf dem Papier steht, informiert das Landesbüro die Behörden über die bestehende Beteiligungspflicht und fordert gezielt die unterbliebene Beteiligung ein.

Zum Teil beruht eine unterbliebene Beteiligung darauf, dass die Behörde den Natureingriff gar nicht bemerkt und deshalb das beteiligungspflichtige Verfahren erst gar nicht durchführt. Ein typisches Beispiel ist die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope, wenn diese nicht oder nur unzureichend in der Kartierung der LÖBF erfasst wurden. In diesen Fällen wird von der Unteren Landschaftsbehörde in der Regel auch kein Ausnahme-/ Befreiungsverfahren durchgeführt.

Manchmal kann es vorkommen, dass die gesetzliche Beteiligungspflicht den zuständigen Behörden ganz einfach nicht bekannt ist. Die Beteiligungsrechte sind schließlich nicht nur im Landschaftsgesetz geregelt, sondern finden sich verstreut in Fachgesetzen und Verfahrensvorschriften. Hierbei den Überblick zu behalten, fällt nicht immer leicht.

Reichweite der Beteiligung

Manchmal streiten Naturschutzverbände und Behörde auch über die Reichweite einer bestimmten Beteiligungspflicht.

So bestehen etwa im Bereich des Straßenbaus unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Naturschutzverbänden und dem Landesbetrieb Straßenbau darüber, ob eine Beteiligung bei sog. „unwesentlichen Fällen“, die u.a. unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten unerheblich sein sollen, zu erfolgen hat.

Aktuell konnte etwa in einer Auseinandersetzung mit der Abteilung 8 der BR Arnshausen (das frühere Landeoberbergamt!) im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren ein erster Erfolg erungen werden: Das in der Auseinandersetzung um Klärung gebetene MUNLV bestätigte die Auffassung der Verbände, dass die Beteiligung an wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auch dann zu erfolgen habe, wenn es sich eine „bloße Verlängerung“ – tatsächlich Neuerteilung - der zeitlich befristeten Erlaubnis handelt.

Fehlende Bekanntgabe der Entscheidungen

Nach § 12 a Abs. 2 LG ist den Naturschutzverbänden bei Beteiligungsverfahren die Entscheidung bekannt zu geben, sofern eine Stellungnahme abgegeben wurde. Dies wird in der Praxis des öfteren übersehen.

Die Bekanntgabepflicht muss den vollständigen Bescheid umfassen. Nur so ist sicher gestellt, dass der Verband darüber informiert wird, inwieweit seine Stellungnahme in der Entscheidung berücksichtigt wurde. Dies ist nicht nur wichtig, um einen

Überblick über die Effizienz der Verbändebeteiligung zu erlangen, sondern auch, um im Einzelfall zu entscheiden, ob von der Möglichkeit der Verbandsklage Gebrauch gemacht werden soll oder nicht.⁴ Eine mündliche Verkündung, eine schriftliche Zusammenfassung des Entscheidungsinhalts oder die bloße Übersendung des Entscheidungsergebnisses reichen daher nicht aus. Bevollmächtigter Adressat der Bekanntgabe ist das Landesbüro. Bei fehlender Bekanntgabe verlängert sich übrigens auch der Lauf von Rechtsbehelfsfristen für die Verbandsklage.

Direktbeteiligung ohne Einbindung des Landesbüros

In der Praxis kommt es immer wieder zu einer „formlosen“ Direktbeteiligung von Verbändevertretern ohne Einbindung des Landesbüros. Besonders häufig passiert dies dann, wenn Mitglieder der Naturschutzverbände vor Ort „Doppelfunktionen“ wahrnehmen, z.B. gleichzeitig als Kreislaufstelle zuständig sind und die Naturschutzverbände im Landschaftsbeirat vertreten. So praktisch dies auch sein mag, bitten wir Sie dringend, die Behörde auf das korrekte Verfahren hinzuweisen bzw. uns zu informieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass gegenläufige Stellungnahmen abgegeben werden oder dass ein Verband bzw. eine Kreislaufstelle übersehen werden.

Was tun?

Für uns im Landesbüro besteht es natürlich schwer, die Fälle der Nichtbeteiligung überhaupt zu bemerken. Hier sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Informieren Sie uns daher insbesondere über

- Straßenbaumaßnahmen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (z.B. kleinere Ausbauten oder Radwege außerorts),
- Eingriffe in Bereiche, die aus Ihrer Sicht die Anforderungen an ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 62 LG erfüllen

und die Sie in Ihrer Funktion als Kreislaufstelle noch nicht „auf dem Tisch“ hatten oder über die Sie nur im Landschaftsbeirat oder aus der Presse erfahren haben.

⁴ Vgl. Begründung zur LG-Novelle, LT-Drs. 12/4465, S. 48.

... und was die Naturschutzverbände bei Stellungnahmen beachten müssen

Auch wenn es weder ausdrücklich im LG noch im BNatSchG steht: Bei der Abgabe von Stellungnahmen sind einige grundlegende Formalitäten zu beachten.

Schriftliche Stellungnahme

Selbstverständlich ist eigentlich die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme. Nur so kann später auch mit Sicherheit nachvollzogen werden, wie sich ein bestimmter Verband im Einzelnen geäußert hat. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn in einem Klageverfahren dargelegt werden muss, dass der Klagegegenstand bereits Inhalt der Stellungnahme war.

Fax und E-mail

Schwieriger wird es schon bei der Nutzung „neuer“ Kommunikationsmittel. Wir empfehlen generell, Stellungnahmen nicht per e-mail abzugeben, auch wenn die Behörden selbst mit e-mails arbeitet bzw. dazu ermuntern. Auch wenn die Nutzung von e-mails zulässig ist, trägt der Verband das Risiko von Übertragungsstörungen. Noch gravierender wirkt es sich aus, dass e-mails keine hinreichend sichere Identifikation des Absenders zulassen. Es be-

steht die Gefahr, dass die Abgabe einer wirksamen Stellungnahme für einen bestimmten Verband bestritten wird. Handelt es sich um ein Verfahren, bei dem eventuell später einmal ein Widerspruch oder eine Verbandsklage erhoben werden soll, darf auf keinen Fall mit e-mails gearbeitet werden!

Eine Stellungnahme kann aber per Fax abgegeben werden. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es wegen Fristablauf eilt (eigenhändig unterschreiben, am besten eine Sendebestätigung mit dem Datum über's Faxgerät ausdrucken lassen).

Anders als bei der e-mail gehen die Gerichte beim Telefax davon aus, dass der Absender ausreichend sicher identifiziert werden kann..

Verweis auf den Landesverband

Natürlich können Sie Briefbögen Ihrer Kreisgruppe oder Ihres LNU-Verbandes für die Abgabe einer Stellungnahme verwenden. Achten Sie aber bitte darauf, dass deutlich wird, dass Sie Ihre Stellungnahme im Namen eines Landesverbandes abgeben – denn nur dieser ist Träger des Beteiligungsrechtes.

Noch mehr Verbändebeteiligung ab 2005: EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Ellen Krüsemann

In diesem Jahr sind europarechtliche Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zu Klagemöglichkeiten in umweltrelevanten Verfahren in Kraft getreten (Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung, 2003/35/EG vom 26. Mai 2003, ABl. EG L 156 vom 25.06.2003, S. 17). Die Neuerungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Erweiterung der Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände führen. Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten bis zum 25. Juni 2005 umgesetzt werden.

Hintergrund ist die so genannte Aarhus-Konvention, eine von 40 Staaten unterzeichnete Vereinbarung, die jedem ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung und Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten – die „drei Säulen“ der Konvention - vorsieht. Die Aarhus-Konvention wurde von der Europäischen Union und auch von der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union unterzeichnet. Deutschland ist damit sowohl völkerrechtlich als auch europarechtlich zur Umsetzung verpflichtet. Der Zugang zu Umweltinformationen wurde auf EU-Ebene durch Novellierung der Umweltinformationsrichtlinie⁵ umgesetzt (vgl. dazu Rundschreiben 22).

Beteiligungsrechte

Beteiligungspflichtig sind UVP-pflichtige Zulassungsverfahren sowie Verfahren nach der IVU-Richtlinie. Außerdem ordnet die Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung an der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme aus dem Bereich des technischen Umweltschutzes an.

Anhang I zählt unter anderem Pläne und Programme der Abfallrichtlinie, Verpackungen und Verpackungsabfälle, Luftreinhaltung und Gewässerverunreinigungen durch Nitrat.

Die Pflicht zur generellen Beteiligung an UVP-pflichtigen Verfahren unabhängig vom Verfahrenstyp geht über die Bestimmungen des Bundesrechts und des LG NRW hinaus.

Das Beteiligungsverfahren wird durch die RL recht konkret umrissen, wobei die Vorgaben in Abhängigkeit von den beteiligungspflichtigen Verfahren variieren. Besondere Beteiligungspflichten bestehen gegenüber der so genannten betroffenen Öffentlichkeit. Zur betroffenen Öffentlichkeit zählt die Richtlinie nicht etwa nur die Anwohner, sondern ausdrücklich auch Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die die nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen (Art. 3 Ziff. 1, Art. 4 Ziff. 1 der Öffentlichkeits-RL). Es ist zu vermuten, dass die derzeit nach dem BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände die Voraussetzungen derartiger Umweltverbände erfüllen werden.

Während die allgemeine Öffentlichkeit vor allem über formale Angaben zum Vorhaben informiert wird (Vorliegen des Antrags, Durchführung UVP, zuständige Behörde), erhält die betroffene Öffentlichkeit auch die Bewertungsgrundlagen.

Bei UVP-pflichtigen Verfahren muss die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und „in effektiver Weise“ beteiligt werden und

⁵ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41, S. 26 ff.

erhält vor allem das Recht, Stellung zu nehmen, bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird. Ihr muss ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben werden.

Generell werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Öffentlichkeit frühzeitig („wenn alle Optionen noch offen stehen“) ein Recht zur Stellungnahme einzuräumen und das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung „angemessen zu berücksichtigen“.

Klagerechte

Von besonderem Interesse sind die europarechtlichen Vorgaben zum Zugang zu Gerichten. In der Bundesrepublik Deutschland ist eine Verbandsklage ja bekanntermaßen möglich, formal und inhaltlich allerdings derart stark begrenzt, dass eine Vielzahl umweltrelevanter Verfahren keiner gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden kann. Hier wird das Europarecht zu Verbesserungen führen.

Durch die Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung werden unter anderem den „anerkannten Nichtregierungsorganisationen“ Klagemöglichkeiten gegen IVU- und UVP-pflichtige Verfahren eröffnet.

Die derzeitige Verbandsklage im BNatSchG erfasst diese Verfahren nur zum Teil (gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und UVP-pflichtige B-Pläne besteht z.B. kein Klagerecht). Die inhaltliche Reichweite derartiger Verbandsklagen wird allerdings entscheidend durch die Ausgestaltung auf Bundesebene bestimmt werden. Hier werden die Naturschutzverbände noch einiges an Lobbyarbeit leisten müssen.

Da die Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung nur einen Teil der nach Aarhus gebotenen Klagemöglichkeiten abdeckt, hat die Kommission dem Rat und dem Parlament außerdem noch einen weiteren Richtlinienvorschlag vorgelegt, um den Zugang zu Gerichten auch bei der Verletzung von sonstigen umweltrelevanten Rechtsvorschriften der EU zu eröffnen (z.B. im Bereich Gewässerschutz oder Bodenschutz). Eine Klagebefugnis wird insbesondere den „anerkannten qualifizierten Einrichtungen“ eingeräumt, die vorab (vergleichbar etwa den in der Bundesrepublik anerkannten Naturschutzverbänden) oder „ad hoc“ (also von Fall zu Fall) unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Der Vorschlag muss jetzt das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Ausweisung von Bodenschutzgebieten

Markus Ciroth

Wie schon im Rundschreiben Nr.20 (Juli 2002) dargelegt, können künftig nach dem neuen Landesbodenschutzgesetz sog. Bodenschutzgebiete ausgewiesen werden.

Um die Arbeit der Unteren Bodenschutzbehörden zu erleichtern, die letztendlich die Ausweisung von Bodenschutzgebieten vornehmen werden, wurde im Rahmen der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien die Erarbeitung von "Musterschutzverordnungen" beschlossen. Diese Musterschutzverordnungen sind mittlerweile fertig gestellt worden und liegen nun im Anhang eines Leitfadens vor, der das genaue Vorgehen hinsichtlich der Ausweisung von Bodenschutzgebieten beschreibt und demnächst als Arbeitshilfe den unteren Bodenschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Naturschutzverbände waren an der Ausarbeitung des Leitfadens und den Musterschutzverordnungen beteiligt, konnten sich aber letztendlich mit ihren Forderungen nicht durchsetzen, weshalb sie den Leitfaden und die dort enthaltenen Musterschutzverordnungen ablehnen mussten.

Schon die Wahl des irreführenden Oberbegriffes "Bodenschutzgebiet" gab Anlass zur Kritik, denn unter diesem Begriff werden auch Bodenbelastungsgebiete gefasst. Die Trennung zwischen Böden, vor denen der Mensch geschützt werden muss, weil sie auf Grund ihrer Belastung eine Gefahr darstellen und Böden, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt einen hohen Stellenwert besitzen, wird erschwert.

Ausschlaggebend für die ablehnende Haltung der Naturschutzverbände waren jedoch letztendlich folgende Hauptkritikpunkte:

- In Bodenbelastungsgebieten werden bestehende Standards zur Untersuchung von Verdachtsflächen abgeschwächt, indem auf Detailuntersuchungen in der Regel verzichtet wird.

Statt dessen soll in Zukunft auf Basis repräsentativer Messstellen eine Interpolation über die gesamte Fläche, auf der Bodenbelastungen vermutet werden, erfolgen. Daraus ergibt sich letztendlich, dass Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote ausgesprochen werden können, ohne das jeweilige Grundstück je beprobt zu haben. Ziel seitens des Ministeriums ist es, mit dem Wegfall der Detailuntersuchung Zeit und Geld einzusparen.

Die Naturschutzverbände sehen die Gefahr, dass stärker belastete Flächen oder anders belastete Flächen der statistischen Beurteilung entgehen und somit nicht mehr explizit ausgewiesen und ungenügend gesichert bzw. saniert werden ("sie fallen durchs Raster"). Des Weiteren ist nur schwer nachzuvollziehen, wie mit Hilfe der vorgesehenen Methodik die Heterogenität von Stadtböden hinreichend genau abgebildet werden soll.

Zudem wurde die Methodik den Naturschutzverbänden nicht ausreichend offengelegt und ist nach Angaben des Ministerium auch noch nicht vollständig fertig gestellt.

- Die Ausweisung von **schutzwürdigen Böden**, die einen hohen Wert hinsichtlich ihrer Natur- u. Kulturgeschichte oder eine besondere Bedeutung hinsichtlich ihres Biotopotential oder ihrer Bodenfruchtbarkeit besitzen, wird in den Hintergrund gedrängt.

Gerade bei Böden, die aus natur-schutzfachlicher Sicht besonders interessant sind, soll das Instrumentarium "Bodenschutzgebiet" nur in Einzelfällen angewendet werden.

Des weiteren müssen vor der Ausweisung von schutzwürdigen Böden die Bodeneigenschaften, die Schutzwürdigkeit vor dem Hintergrund der Naturnähe und die Schutzbedürftigkeit geprüft werden. Wie die Naturnähe untersucht werden soll, ist nicht ersichtlich, da im Leitfaden keine klaren Vorgaben gemacht werden.

- Weiterhin ist eine Skala zur Bewertung der Bodeneigenschaften bei den Böden mit hohem Biotopotential und Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit bislang noch nicht fertig gestellt. Die Naturschutzverbände haben somit keinen Einfluss mehr darauf, welche Werte letztendlich eingetragen werden.

Angesichts der dargestellten Mängel ist eine Befürwortung des Leitfadens seitens der Naturschutzverbände nicht möglich.

Verschiedenes

Thomas Hövelmann

Schonende Diagnose von Baumkrankheiten

Gelegentlich werden den Naturschutzverbänden Verfahren zur Stellungnahme vorgelegt, in denen es um Baumfällungen im NSG oder von Naturdenkmalen geht. In der Regel wird als Begründung eine mögliche Schädigung der Bäume in Verbindung mit der Verkehrssicherungspflicht genannt.

In den LÖBF-Mitteilungen 3/03 (S. 8) wird nun ein neues schonendes Verfahren zur Diagnose von Baumkrankheiten vorgestellt. Die computergestützte so genannte „Impedanztomographie“ spürt Verletzungen und Erkrankungen an lebenden Bäumen vor Ort auf, ohne diese zu verletzen. Daraus lassen sich Rückschlüsse auf die Stabilität und damit die Umsturzgefahr eines Baumes ableiten.

In kritischen Fällen können Sie also in Ihren Stellungnahmen den Einsatz dieser neuen Technologie fordern, um zu verhindern, dass Bäume „auf Verdacht“ gefällt werden.

Neuer Verbreitungsatlas der Pflanzen in NRW

Nach langen Jahren der Ankündigung liegt nun endlich das Ergebnis der 1990 begonnenen landesweiten Pflanzenartenkartierung vor. Im „Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen“ werden Rasterkarten auf Viertelquadrantenbasis (16tel Messtischblatt) aller in unserem Land vorkommenden Pflanzenarten dargestellt.

Damit liegt auch eine aktuelle und sichere Datengrundlage für die Einschätzung der Häufigkeit bzw. Seltenheit oder über naturräumliche Verbreitungsmuster vor, die Sie natürlich auch in Stellungnahmen verwenden können.

Der Atlas ist kann zum Autorenpreis von 20 Euro plus 6,70 Euro für den Versand bei den Zentralstellen der Kartierung (Prof. Häupler, Uni Bochum bzw. Prof. Schumacher, Uni Bonn) oder bei der LÖBF bestellt werden.